

dem Vorschlage der Deputation übereinstimme? und: Ob der so veränderte Artikel selbst von der Kammer angenommen werde? werden einstimmig bejahend beantwortet.

Art. 288. lautet:

„Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Eheweibern, Kindern oder andern Angehörigen die Annahme solcher Geschenke zulassen.“

Die Deputation bemerkt:

Nach „Geschenke“ würde beizufügen sein: „oder Leistungen.“

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie mit dem Vorschlage der Deputation übereinstimme? und: Ob sie den Artikel mit der Veränderung annehme? Beide Fragen werden einstimmig bejahet

Artikel 289. lautet:

„Die Staatsdiener und öffentlichen Beamten haben die ihnen unter den Art. 285. 286. 288. bemerkten Verhältnissen zugekommenen Geschenke bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen Acht Tagen zurückzugeben, oder darüber bei der ihnen vorgesetzten Behörde, oder bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu erstatten.“

Referent Prinz Johann: In Folge des bei dem 285. Artikel gefaßten Beschlusses müßte: „Staatsdiener und öffentliche Beamte“ mit: „die Artikel 285. erwähnten Personen haben“ vertauscht werden.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie diese an sich nothwendig scheinende Veränderung des Eingangs des 289. Artikels annehme? und: Ob sie mit dieser Veränderung den Artikel selbst annehme? Beide werden einstimmig angenommen.

Artikel 290. lautet:

„Diejenigen, welche in der Absicht, einen Staatsdiener oder andern öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bewegen, demselben Geschenke geben oder versprechen, oder irgend einen Vortheil zukommen lassen, sind mit Gefängnißstrafen von Bierzehn Tagen bis zu Drei Monaten zu belegen. Ist die beabsichtigte pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung wirklich erfolgt, so kann, insofern nicht nach der Beschaffenheit derselben die Strafe eines schwereren Verbrechens eintritt, die Strafe bis zu einjährigem Gefängniß gesteigert werden.“

Die Deputation bemerkt:

Nach „Vortheil“ ist beizufügen „versprechen oder“.

Referent Prinz Johann: Auch hier müßte es statt: „Staatsdiener“ heißen: „eine der §. 285. erwähnten Personen.“

v. Carlowitz: Es müßte dann auch heißen: „zu einer ihrer Amtspflicht“.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie mit der Veränderung des Einganges des 290. Artikels übereinstimme? dann: Ob sie damit einverstanden, daß nach „Vortheil“ beigefügt werde: „versprechen oder?“ endlich: Ob sie mit diesen beiden Veränderungen den Artikel selbst annehme? Alle drei Fragen werden einstimmig bejahend beantwortet.

Hiermit wird die heutige Sitzung nach 2 Uhr geschlossen, die nächste auf den Montag um 10 anberaumt und zur Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Berathung bestimmt.

Drei und vierzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 6. Februar 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung und Schluß der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil. XVI. Kapitel: Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen. Art. 291. — 297. — XVII. Kapitel: Von Verletzungen der Sittlichkeit. Art. 298. — 306. — Berathung über die Publikationsverordnung. Definitive Abstimmung über das ganze Gesetz und Schlußworte des Präsidenten). —

Bei der heutigen Sitzung, welche nach halb 11 Uhr eröffnet wurde, waren 30 Mitglieder anwesend. Das Protokoll der leztvorhergehenden Sitzung ward verlesen, nach einigen kurzen Bemerkungen von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann und des Bürgermeister Hübler berichtet und durch v. Minkwitz und v. Thielau (auf Lampertswalde, mit vollzogen.

Auf der Registrande war nur eingegangen: der Protokoll-extrakt der II. Kammer, das Verfahren in geringfügigen Rechtsfachen betr. (An die I. Deputation.)

Hierauf wird dem Herrn v. Leipziger der gebetene Urlaub bis mit dem 8. d. M. ertheilt.

Außerdem hatten sich für heute wegen Unpäßlichkeit entschuldigen lassen v. Wazdorf und Vicepräsident D. Deutrich und Bürgermeister Behner.

Sodann ging man zur Tagesordnung über, nämlich zur Schlußberathung des Criminalgesetzentwurfs.

Referent Prinz Johann: Wir sind vorgestern bis zum Art. 291. gekommen Er lautet:

„Staatsdiener und andre öffentliche Beamte, so wie überhaupt alle Staatsbürger, welche bei Besetzung der von ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts Geschenke annehmen oder Vortheile sich ausbedingen, sind um den vierfachen Werth des Empfangenen, oder, dafern dasselbe nicht zu Geld angeschlagen werden kann, um Behn bis Einhundert Thaler zu bestrafen.“

Referent: Die Deputat. hat in Bezug auf den I. Satz einen Antrag gemacht: im ersten Satze nach „Empfangenen“ beizufügen: „oder Ausbedungenen.“ Es ist die allgemeine Folge eines Monitum, über das wir früher gesprochen haben.

Präsident: Wünscht die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation hinter: „Empfangenen“ die Worte: „oder Ausbedungenen“ aufgenommen zu sehen? Wird einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann trägt nun den folgenden Satz des Artikels 291. vor:

„Eben so sind Diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anstellungen sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, um den vierfachen Werth des Gegebenen, oder, wenn eine

*